

Satzung

Gewerbeverein Kaufhaus Schmelz e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Die Industrie-, Handel-, Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen der Gemeinde Schmelz schließen sich zu einem Verein zusammen. Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Kaufhaus Schmelz. e.V.“ und hat seinen Sitz in Schmelz.
- (2) Die Postanschrift lautet: 66836 Schmelz - Postfach 5023

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle nicht zur Mitteilung der Ablehnungsgründe verpflichtet.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein erstrebt die Zusammenarbeit aller Unternehmer der Industrie, des Handels, des Handwerks und der freiberuflichen Tätigkeiten innerhalb der Gemeinde Schmelz. Er hat die Aufgabe:
 - a) die Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder zu fördern,
 - b) die wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern,
 - c) die strukturellen und wirtschaftlichen Probleme lokalen Charakters zu erforschen und geeignet erscheinende Lösungen anzustreben mit dem Ziel, die Wirtschaftskraft im Raum Schmelz zu stärken und zu fördern,
 - d) gemeinsame Marketing- und Werbestrategien zu entwickeln, und für den Wirtschaftsstandort Schmelz zu werben,
 - e) Veranstaltungen durchzuführen und zu unterstützen, die geeignet sind, das Image des Standortes Schmelz zu fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Eine Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen ist zulässig.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Dies sind:
- a) der / die 1. Vorsitzende
 - b) der / die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der / die Schatzmeister/in
 - d) der / die Schriftführer/in
 - e) den Beisitzer/innen
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.
- (3) Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

- (4) Zur Unterstützung der Vereinsarbeit kann der Vorstand Fachausschüsse mit beratender Funktion bilden. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen geeignete Personen in die Fachausschüsse berufen. Die Mitglieder des Fachausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden. Die Ausschussvorsitzenden können nach Ermessen des Vorstandes in beratender Funktion an Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

Die Ausschüsse haben die Aufgabe, innerhalb ihres Fachbereiches die Planung- und Organisationskonzeption mit einer Finanzierungs- bzw. Kostenübersicht in Form eines Vorschlages zu erarbeiten. Der jeweilige Ausschussvorsitzende legt den erarbeiteten Vorschlag dem Vorstand zur Entscheidung vor. Die Ausschüsse werden von den jeweiligen Ausschussvorsitzende einberufen und geleitet. Über das Ergebnis der Beratung ist ein Protokoll zu fertigen, das in der Vorstandssitzung vorlegen und dem Schriftführer zu übergeben ist. Die in den Ausschüssen erarbeiteten Konzepte dienender Anwendung der Verbandzwecke und sind dessen Eigentum.

§ 5 Vertretung

Von den nachstehend aufgeführten Vorstandsmitgliedern - der/die 1. Vorsitzende - sein Stellvertreter/in - der Schatzmeister/in sind jeweils zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt, von denen einer der/die 1. Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in sein muss.

§ 6

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes schriftlich mindestens eine Woche vorher unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (2) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit von 2/3 der tatsächlich im Amt befindlichen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender in der Vorstandssitzung fassen. Abstimmungen über mehrere Beschlussgegenstände können im Block erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Genehmigung des Haushaltes;
 - e) die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Kassenprüfers
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - g) die Wahl der Kassenprüfer;
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen durch eine Einladung in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Schreiben an alle Mitglieder oder durch Mitteilung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Schmelz. Mitglieder, die durch das Nachrichtenblatt der Gemeinde Schmelz nicht zu erreichen sind, müssen über eine Mitteilung in Textform eingeladen werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Für die Einberufung kann von der Frist in Absatz 3 abgewichen werden.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen schriftlich bis zu 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein.
- (6) Die/Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (7) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (8) Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und verdeckt erfolgen.
- (9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen über mehrere Beschlussgegenstände können im Block erfolgen.
- (10) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 8

Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von drei Jahren mindestens eine Kassenprüferin/ einen Kassenprüfer, die/der nicht Mitglied des Vorstands sein darf.
- (3) Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer prüft die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstattet dem Vorstand Bericht. Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 9

Markenrechte, Namensrechte, Urheberrechte u. Webseiten / Domains

- (1) Der Verein ist Inhaber aller Webseiten-Domains, Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken sowie der Marken-, Namens- und Urheberrechte.
- (2) Diese werden vom Vorstand in nachfolgender Reihenfolge verwaltet, wobei der Vorstand diese Verwaltungsreihenfolge nach seinem Ermessen anpassen kann:
 - a) der/ die 1. Vorsitzende/r
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende/r
 - c) der/die Schatzmeister/in

§ 10

Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit wird in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, den Schutz des Vereines und den Rat seiner Organe, in den zum Aufgabenbereich des Vereins gehörenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge (§ 11) verpflichtet.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten nur zum Jahresende erfolgen. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand anzuzeigen.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied bei Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Diese liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a) dem Verein durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen gravierende Nachteile bereitet hat,
 - b) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge (§ 11) in Verzug gerät und diese trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nicht begleicht.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Der Beschluss wird dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschluss-schreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen unter den Mitgliedern entsprechend dem Beitragsaufkommen aufgeteilt.

Schmelz, den 23.03.2022